

BREXIT und Datenschutz

Das britische Unterhaus stimmte am 15.1.2019 gegen den ausgehandelten Brexit-Deal, sodass ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (in der Folge „UK“) zu befürchten ist. Ein „No-Deal-Brexit“ hätte datenschutzrechtlich ernste Konsequenzen, die ich in diesem Artikel für Sie in aller Kürze zusammenfassen möchte.

UK wird zu einem „Drittland“

Sollte keine kurzfristig Lösung gefunden werden, wird UK ab dem **30.3.2019** zu einem – datenschutzrechtlich betrachtet – „**Drittland**“.¹ Demnach wäre davon auszugehen, dass ab diesem Stichtag in UK kein „angemessenes Datenschutzniveau“ gewährleistet ist.

Daher wird es wohl erforderlich werden, das angemessene Datenschutzniveau durch **Verträge zu sichern**. Die praxisrelevanteste Maßnahme zur Vereinbarung eines angemessenen Datenschutzniveaus wird der Abschluss von sogenannten **Standarddatenschutzklauseln** sein. Dabei handelt es sich um „Vertragsmuster“, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden.²

Unternehmen, die Daten nach UK übermitteln, sollten daher den Abschluss von Standarddatenschutzklauseln vorbereiten, sofern die EU-Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss für UK trifft³.

Überarbeitung der Datenschutzerklärungen

Unternehmen die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen die betroffenen Personen darüber durch entsprechende Informationsblätter (häufig auch „Datenschutzerklärungen“) informieren. Aus diesen Informationsblättern muss beispielsweise ersichtlich sein, wie lange die Daten gespeichert werden und wem diese Daten übermittelt werden. Weiters muss darüber **informiert werden, wenn Daten in ein Drittland** übermittelt werden.⁴

¹ Stellungnahme der EU-Kommission vom 9.1.2018.

² https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en#international-data-transfers-using-model-contracts (Stand 5.3.2018).

³ Mittels Angemessenheitsbeschluss könnte die EU UK „pauschal“ ein angemessenes Datenschutz attestieren. In diesem Fall wäre der Abschluss von Standarddatenschutzklauseln nicht erforderlich. Dass die EU einen Angemessenheitsbeschluss trifft, ist derzeit eher unwahrscheinlich.

⁴ Vgl Art 13 Abs 1 lit f DSGVO und Art 14 Abs 1 lit f DSGVO.

März 2019

Sollten daher Daten nach UK übermittelt werden, wären die Informationsblätter entsprechend zu aktualisieren. Fraglich ist dabei, ob diese Änderung des Informationsblattes aktiv kommuniziert werden muss.⁵

Ferner sollte der Umstand, dass Daten in ein Drittland übermittelt werden, auch aus dem **Verarbeitungsverzeichnis** ersichtlich sein.⁶

Handlungsempfehlungen

- Prüfen Sie, ob **personenbezogene Daten in UK übermittelt** werden. Hat Ihr Unternehmen eine (Zweig-)Niederlassung in UK oder setzen Sie einen Auftragsverarbeiter ein, der dort seinen Sitz hat?
- Unternehmen die Daten nach UK übermitteln, müssen die Entwicklungen rund um den Brexit im Auge behalten. Sollte die EU keinen Angemessenheitsbeschluss treffen, **sollten rasch Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen** werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Transfer personenbezogener Daten ab dem 30.3.2019 rechtswidrig erfolgt.
- **Das Informationsblatt sollte dahingehend aktualisiert werden**, dass Daten in ein Drittland übermittelt werden.
- Auch das **Verarbeitungsverzeichnis** sollte diesbezüglich aktualisiert werden.
- Es sollte geprüft werden, ob ein in UK ansässiges Unternehmen einen **Vertreter nach Art 27 DSGVO** zu bestellen hat.

⁵ Vgl dazu Art 29 Working Party, Guidelines on Transparency, WP260rev.01, S 17.

⁶ Vgl Art 30 Abs 1 lit e und Abs 2 lit c DSGVO.

März 2019

Zur Kanzlei

Wir sind seit 1.1.2017 Ihre Experten für die Themen, die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen: Datenschutzrecht, IT-Recht, Urheberrecht, E-Commerce-Recht, Arbeitsverfassungsrecht und Vertragsrecht.

Zum Autor:

Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M. ist Rechtsanwalt in ständiger Kooperation mit der Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, Wien. E-Mail: tt@kt.at. Er berät und vertritt Unternehmen in den Bereichen des IT-Softwarevertragsrecht, Datenschutzrechts, Urheberrechts, IT-Sicherheitsrechts und streitigen Behörden- und Zivilverfahren. Regelmäßige Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit (ua imh trainer of the year 2017 und 2018; Jahrbuch Datenschutzrecht 2017, ZIIR, Dako). Er richtet seine Beratungsdienstleistung speziell für Unternehmen der IT-Branche aus.

